

Krakauer Zeitung.

Nr. 209.

Freitag den 14. September

1866.

Die Krakauer Zeitung erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Vierteljähriger Abonnementss-

Preis für Krakau 3 fl., mit Verwendung 4 fl. für einzelne Monate 1 fl. resp. 1 fl. 33 Mrt., einzelne Nummern 5 Mrt.

X. Jahrgang.

Gebühr für Insertionen im Amtsblatte für die vierjährige Zeit 5 Mrt., im Anzeigblatt für die erst Ein- rückung 5 Mrt., für jede weitere 3 Mrt. Siegelgebühr für jede Einzahlung 30 Mrt. — Interat-Bestellungen und Gelder übernimmt Carl Budweiser. — Zuwendungen werden franco erbeten.

Redaktion, Administration und Expedition: Grod-Gasse Nr. 107.

Annoucens übernehmen die Herren: Haasenstein & Vogler in Frankfurt, Berlin, Basel, Hamburg und Wien.

Amtlicher Theil.

Nr. 2384.

Laut der dem hohen Staatsministerium zugeflossenen Mitteilung des hohen l. l. Kriegsministeriums vom 30. August l. J. B. 6282 Abtheilung 2, haben Seine k. k. Apostolische Majestät mit der A. h. Entschließung vom 28. August 1866 zu genehmigen geruht, daß die Assentirung von Freiwilligen für die Armee auf die Dauer des Bedarfs (Kriegsdauer) zugleich eingestellt werde, und daß der freiwillige Eintritt in die Armee nun wieder nur nach den Bestimmungen des Heeres-Ergänzungsgesetzes und den bezüglichen Vorordnungen zu erfolgen hat. Dies wird im Grunde des hohen Staats-Ministerial-Gesetzes vom 2. September 1866 B. 15374 hicmit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Von der k. k. Statthalterei-Commission.

Krakau, am 8. September 1866.

Wedlug odeszy c. k. wysokiego Ministerstwa wojny z dnia 30 sierpnia r. b. l. 6282 do c. k. wys. Ministerstwa stanu Jego c. k. Moscę najwyższem postanowieniem z dnia 28 sierpnia r. b. dozwolić raczy, aby pobor o chotników dla armii na czas potrzeby (wojny) natychmiast wstrzymywał, również aby o chotnicy do armii tylko na mocy postanowień prawa o uzupełnieniu armii i dotyczących przepisów przyjmowanych byli.

Co się w moc rozporządzenia c. k. wys. Ministerstwa stanu z dnia 2 b. m. do 1. 15374 do powszechniej wiadomości niniejszemu podaje.

Z c. k. Komisji namiestniczej.

Kraków, dnia 8 wrzesnia 1866.

das Commando des Infanterieregiments Bernhard Herzog von Sachsen-Meiningen Nr. 46;

Johann Bonifaz Edler v. Freyewald das Commando des Infanterieregiments Freiherr v. Gruuber Nr. 54;

Ott. Graf Welsersheimb, des Infanterieregiments Alexander I. Kaiser von Russland Nr. 2, das Commando des Infanterieregiments Freiherr v. Steiner Nr. 68;

Georg Reinbold das Commando des Infanterieregiments Graf Dellačić Nr. 69;

Heinrich Wiedemann das Commando des Infanterieregiments Leopold II. Großherzog von Toskana Nr. 71;

Friedrich Mondel das Commando des Infanterieregiments Graf Grenville Nr. 73;

Anton Freiherr v. Keudgen das Commando des Infanterieregiments Freiherr v. Paumgartten Nr. 76 und

Gottfried Graf Auersperg das Commando des Infanterieregiments Wilhelm Prinz zu Schlesien-Holstein-Glückburg Nr. 80.

Der zum Brigadier in Tirol ernannte Oberst Bruno Freiherr v. Montluisant, des Tiroler Jägerregiments Kaiser Franz Joseph, hat zur Dienstleistung zu seinem Regimente wieder einzutreten.

In gleicher Eigenschaft:

die Oberste und Regimentscommandanten:

Wilhelm Beinlich, des Infanterieregiments Hoch- und Deutschmeister Nr. 4, zum Infanterieregimente Nr. 20;

Erwin Schmelzer, des Infanterieregiments Kaiser Franz Joseph Nr. 1, zum Infanterieregimente Freiherr v. Martin Nr. 30;

Aldobrand Wallenweber, des Infanterieregiments Freiherr v. Marioczi Nr. 7, zum Infanterieregimente Graf Gyulai Nr. 33;

Emanuel Freiherr Heniger v. Eberg, des Infanterieregiments Graf Grenville Nr. 75, zum Infanterieregimente Freiherr v. Gorizjani Nr. 56;

Wilhelm Wiedemann, des Infanterieregiments Freiherr v. Paumgartten Nr. 76, zum Infanterieregimente Alexander Zweibrückisch Großfürst und Thronfolger von Russland Nr. 61, und

Joseph Wirth, des Infanterieregiments Graf Degenfeld Nr. 36, zum Infanterieregimente Graf Gundremund Nr. 55;

Berlehung:

dem pensionirten Major Joseph Winkler der Oberstleutnant ad honores.

Pensionirungen:

Die Feldmarschallsleute:

Moriz Graf Pálffy ab Erdöd und

Prost Freiherr Dobrzenky v. Dobrzenich;

die Generalmajore:

Theodor Ritter von Medt,

Rudolf Freiherr von Geuder, beide mit Feldmarschallsleute-

nantscharakter ad honores:

Ferdinand Schmid von Donndorf,

Ferdinand Graf Vetter von der Lilie,

Carl Edler v. Anthoine,

Friedrich Hösbach von der Lanze,

Ludwig Ritter v. Giani,

Ludwig Freiherr v. Sebottendorf von der Rose,

Ludwig Böhheim v. Heldenau,

Gustav Freiherr Egk und Hungersbach,

Anton John v. Stauffensels,

Roman Graf Soltyk,

Alexander Wölfl und

Adolf Ritter Mayer von der Winterhalde;

der Oberst:

Alexander v. Löth, des Husarenregiments Kaiser Franz Joseph Nr. 1;

der Oberstleutnant:

Georg John, des Infanterieregiments Graf Rhevenhüller-

Weltz Nr. 35;

die Major:

Joseph Ritter Heller v. Hellerstain, des Infanterieregi-

ments Erzherzog Stephan Nr. 58,

Franz Weinschadl, des Infanterieregiments Freiherr v.

Magy Nr. 70,

Leopold Kopp Edler v. Ankermann, des Infanteriereg-

iments Wilhelm Herzog von Württemberg Nr. 73, nach dem Er-

gebnisse der Superarbitration als zeitlich invalid, und

Alexander Christophe Edler v. Lenzenfels, Platzcomman-

dant zu Novigo.

Die königlich ungarische Hofanzlei hat den Professor der Ge-

schichte und Geographie an der Kaschauer Oberrealschule Stephan Bodnár zum wirklichen Professor des selben Lehrstuhls an der

Osner Oberrealschule ernannt.

Veränderungen in der k. k. Armee.

Überseegungen:

In den Disponibilitätsstaaten:

die Feldmarschallleute:

Ludwig Freiherr v. Gablenz, auf seine Bitte;

Joseph Freiherr v. Neznicek;

die Generalmajore:

Johann Freiherr Josika v. Branyicska,

Leopold Freiherr Maloméz v. Malowiz und Kosor,

Gustav Freiherr v. Hämmerlein-Gesmold und

Johann Wilhelm Ritter v. Braisach.

Die nachstehenden disponibel gewordene Truppenbrigadiere

haben wieder folgende Commanden zu übernehmen, und zwar:

die Oberster:

Alois Du Rieux de Heyen das Comando des Infan-

terieregiments Kaiser Franz Joseph Nr. 1;

Johann Töpfl v. Hohenfels das Comando des Infan-

terieregiments Hoch- und Deutschmeister Nr. 4;

Carl Freiherr v. Böck das Comando des Infanteriereg-

iments Freiherr v. Morozic Nr. 7;

Ottokar Freiherr v. Prochazka, des Infanterieregiments

Hartung Nr. 47, das Comando des Infanterieregiments Graf

Hartmann Nr. 9;

Georg Grivićia das Comando des Infanterieregiments

Kronprinz Erzherzog Rudolf Nr. 19;

Adolf Freiherr v. Schütte, des Infanterieregiments Lud-

wig III. Großherzog von Hessen Nr. 14, das Comando des

Infanterieregiments Ritter v. Beneke Nr. 28;

Carl Ritter v. Bierer das Comando des Infanteriereg-

iments Graf Degenfeld Nr. 36;

August Freiherr v. Wöber, des Infanterieregiments Freiherr

v. Neitsch Nr. 21, das Comando des Infanterieregiments

Erzherzog Sigmund Nr. 45;

Ferdinand Bauer, des Infanterieregiments Ernst Nr. 48,

Regierungsorgan, hatte fürglich die Unverschämtheit Entschiedenheit dahin gewirkt, daß die Integrität zu sagen, in Europa sei kein Zweifel darüber, daß Baierns erhalten bliebe — eine Thatsache, die Österreich nur als französischer Protektionstaat erkennt, auch von anderer Seite, von dem "Journal des Debats" gemeldet worden ist. Daß die österreichischen Staaten intact erhalten bleiben sollten, hat der Kaiser mehr als die Basis erklärt, auf welcher allein die Friedensverhandlungen geführt werden könnten. Bei dem Darauf antwortete heute die "Wiener Abendpost": Interesse, welches man in Berlin hat, die zur Zeit "Bekanntlich ist diese Behauptung eine Lüge; die in Bayern herrschende Abneigung gegen Österreich ist nicht vermindert zu lassen, sind Vermuthungen über die eigentliche Tendenz und wohl auch über den Ursprung dieser Nachricht nahegelegt.

In der "Allg. Stg." erhebt ein Correspondent aus Darmstadt Klagen über die Härte der dem Großherzogthum Hessen auferlegten Friedensbedingungen.

Nachdem der Großherzog auf Meisenheim und Homberg (mit Ausnahme der Magdeburgischen Güter) verzichtet hatte, nachdem das hessische Hinterland mit einem Domänenbesitz im ungefähr Capitalwerth von 3 Millionen Gulden gegen einige unbedeutende Enclaven abgetreten worden war; nachdem der Neben-

gang der Verwaltung und des Betriebs der Main-Weser-Bahn (gegen Herausbezahlung der Erträge) vorgenommen, telegraphirt man der "K. Z." aus Berlin, 10. d., war mit Sachsen, wie versichert wird, noch nichts zu Stande gekommen. Sachsen's Bestreben geht dahin, daß es wenigstens dieselbe Stellung, wie

die anderen Mitglieder des norddeutschen Bundes

erhalten. Abgesehen von der Zahlung des Telegraphenwesens und der Post

erhaltene Abgängen gegen Zahlung des letzteren von dem

von Thurn und Taxis entrichteten Kanons) in die Hände der preußischen Regierung gewilligt hatte, sei

es eine durch nichts gerechtfertigte Härte gewesen, dem Großherzog auch noch die Zahlung einer Kriegskostenentschädigung von 3 Millionen Gulden aufzuerlegen.

Der Correspondent tritt ferner der Beauftragung entgegen, daß der Großherzog oder der Minister von Dalmatik an der Verzögerung des Friedenswerkes

Schuld tragen. Er schreibt: Niemals ist — nach

Allem, was mit Bestimmtheit verlautet — eine leichtsinnigere und fraglose Behauptung in die Welt gesetzt worden, als die: daß die Hartnäckigkeit des Großherzogs und seines Ministers das zeitige Zusammentreffen des Friedensvertrages verhindert hätte.

Die Ursache dieser Verzögerung lag vielmehr vorwiegend darin, daß Herr v. Savigny, mit der Führung

aller Friedensverhandlungen beauftragt, die Verhandlungen mit den hessischen Bevollmächtigten während voller acht Tage unterbrochen mußte. So

aber schon aus geographischen Ursachen nicht gut auszuführen sein, und wenn sie geschah, blieb immer

sich dann auch wohl einige, wenn auch die Nachricht selbst sich ihr nicht wird entziehen können. In München aber durfte man wenig Neigung haben,

durch die Übernahme des Herzogthums Preußen zu reizen, was auch um so bedenklicher sein würde, als

Preußen sich für den Erbprinzen von Meiningen, dem sein eigener Vater nicht sehr wohl will, interessiert.

Der Herzog von Meiningen, schreibt ein Berliner Blatt, ist mit solchem Starrsinn gegen ein Bündnis mit Preußen, daß er entschlossen ist, sein Land lieber an Sachsen oder Bayern abzutreten, wenn er es dadurch nur vor der preußischen Oberhoheit zu schützen vermöchte. Die Abtretung an Sachsen würde aber schon aus geographischen Ursachen nicht gut auszuführen sein, und wenn sie geschah, blieb immer

noch die gefürchtete Oberhoheit Preußen, da ja Sachsen selbst sich ihr nicht wird entziehen können. In München aber durfte man wenig Neigung haben,

durch die Übernahme des Herzogthums Preußen zu reizen, was auch um so bedenklicher sein würde, als

Preußen sich für den Erbprinzen von Meiningen, dem sein eigener Vater nicht sehr wohl will, interessiert.

Den Zeitungsnachrichten, daß die österreichische Regierung in Absicht gehabt habe, durch den Friedensschluß

abzuschließenden Vertrag weggelassen wissen will. Die Commissions-Mitglieder überboten einander an Argumenten über die Nothwendigkeit und Nützlichkeit dieser Annexion, so daß die Kronyndici bestimmt ihrer Schüternheit gedenken werden. Selbst den Böhows und Schulzes fiel es nicht ein, auch nur etwaiger Rechtsansprüche Anderer Erwähnung zu thun.

In Bezug auf das von Preußen an Oldenburg, und zwar an das Fürstenthum Lübeck abzutretende Gebiet von etwa zwei Quadratmeilen, wird geschrieben, daß das Fürstenthum Lübeck aus den beiden Aemtern Eutin und Schwartau besteht, welche durch zwischenliegende Theile des holsteinischen Amtes Ahrensbock räumlich getrennt sind. Wahrscheinlich wird die Abtretung eine wünschenswerthe bessere Arrondierung des Fürstenthums bezeichnen.

oder andere Geldansprüche auswärtiger Unterthanen, sei es gegen in Polen ansässige Einheimische oder Fremde, und ebenso alle Privateclamationen wegen Nichteinhaltung dieser Contracten, mögen diese zwischen Fremden unter sich, oder zwischen Ausländern und Einheimischen abgeschlossen sein. In allen solchen Fällen haben sich die Interessen in der Folge an die betreffenden polnischen Justizstellen zu wenden, und sollte die Reclamation von einer auswärtigen Behörde ausgehen, so würde sich diese ohnehin durch die Tractate ermächtigt, sich mit den be- züglichen Tribunalen im Königreiche Polen in das directe Einvernehmen zu setzen.

Oesterreichische Monarchie.

Wien, 13. Septbr. Se. Majestät der Kaiser ist heute Morgens von Ischl zurückgekommen.

Italien sträubt sich noch immer gegen die Zustimmung, daß die italienischen Truppen und Commissäre vor dem Plebiscit in Venetien diese Provinz vollständig räumen. Das Organ derselben, die "Nazionale", weist nicht nur auf die Präcedenzfälle der Abstimmungen in der Romagna, in Umbrien und den Marchen hin, sondern führt dem Kaiser Napoleon auch noch ein weit pikantes Argumentum ad hominem vor. "In Frankreich selbst", sagt die "Naz.", "hat man nie die Aufrichtigkeit und Legitimität des Volks bezweifelt, das Napoleon III. zum Kaiser austrief, obwohl derselbe tatsächlich schon seit dem 2. December 1851 die Regierung führte."

Nach einem Schreiben der "Bohemia" aus Venedig werden in Ancona 2000 Franzosen erwartet, welche für das Venezianische bestimmt seien, um die Provinzialstädte, mit Ausnahme der Festungen, wo die Oesterreicher bleiben, während des Plebiscits zu belegen. Was das Letzte anbelangt, so soll dasselbe bei den betreffenden Municipien stattfinden, und hiebei folgende drei Fragepunkte ins Auge gesetzt sein, und zwar: ob die Bevölkerung erstens die französische, oder zweitens die italienische, oder endlich drittens eine Selbst-Regierung haben wolle?

Über den plötzlich in preußischen Blättern spukenden Brief Napoleons an Cavallette, schreibt ein Wiener Correspondent der "Boh.", braucht man sich nicht so sehr den Kopf zu zerbrechen. Der Brief existiert, ist aber schon mehrere Wochen alt, älter als der Ministerwechsel in Paris und fann daher keine neue Phase der auswärtigen Politik Napoleons bezeichnen. Einem diplomatischen Berichte aus Constantinopel entnimmt die "Debatte" die bedeutungsvolle und interessante Mittheilung, daß der französische Botschafter Marquis de Moustier die energischsten Schritte unternommen hat, um die vom Washingtoner Cabinet bei der Pforte beantragte Erwerbung einer Insel im ägyptischen Meere zu hindern, und daß Frankreich hierbei bis zu einem gewissen Grade von England unterstützt wird. Herr de Moustier hat dem Großvezier vorgestellt, daß die Errichtung einer amerikanischen Flottenstation auf einer von Griechen bewohnten Insel lediglich der großgriechischen Hetarie zugute kommen und es Frankreich sehr erschweren würde, die Pforte in den ihr drohenden Verwicklungen zu unterstützen.

Benedetti meldet ein Berliner Telegramm der "N. fr. Pr.", ist telegraphisch nach Paris berufen worden; derselbe soll nun doch den Gesandtschaftsposten in Constantinopel übernehmen.

Nach Berichten aus Paris beharrt Lord Cowley bei seinem Entschluß, von dem Posten eines Botschafters Englands am Hofe der Oesterreicher abzutreten. Er hat unlängst wieder eine sehr bedeutende Erfahrung gemacht, will sich nun Ruhe gönnen (er zählt über 62 Jahre) und sich auf seine Güter in England zurückziehen.

Wie aus Bukarest, 12. d., gemeldet wird, sind die Minister Stirbei und Sturdza nach Constantinopel gereist in Angelegenheiten der Anerkennungsfrage.

Aus New-York, 1. d., wird gemeldet: Bei einem Bankett zu Ehren des Präsidenten Johnson in Auburn, welchem der Vertreter von Suarez, Herr Romero, beiwohnte, hielt der Minister des Auswärtigen der Vereinigten Staaten, Herr Seward, eine Rede und drückte die Hoffnung aus, schon im nächsten November werde die mexicanische Republik von der letzten Spur der fremden Invasion befreit sein. General Grant dankt auf die Gesundheit des mexicanischen Gesandten und auf den Erfolg der Quaristen.

Der Herzog und die Herzogin von Modena sind am 10. d. Nachmittags mit dem bayerischen Postzuge in Salzburg angelommen. Diefelben wurden am Bahnhofe von der Kaiserin Carolina Augusta empfangen und nahmen in der kaiserlichen Winterfestlichkeit ihren Aufenthalt.

Die Prinzen Georg und Konstantin von Oldenburg sind gestern Vormittags in Salzburg angelangt.

Graf Mensdorff hat vorgestern bei dem erwähnten Unfall keinen Schaden gelitten und war heute wie gewöhnlich im Auswärtigen Amt thätig. Se. Exc. der Herr Handelsminister Graf Wüllerstorff, welcher einige Tage in Graz war, ist gestern wieder hier eingetroffen.

Zu Folge a. b. Genehmigung hat das Kriegsministerium angeordnet, alle im Bereich der Armee im Norden aufgestellten oder in der Aufstellung befindlichen Freiwilligen-Corps sofort aufzulösen. Hiezu gehören: a) die Abteilungen des Alpenjäger-Corps, die sich im Bereich des Generalats befinden; b) das Freiwilligen-Krakau-Corps; c) das ungarische Freiwilligen-Cavalleriecorps. In Bezug auf die Behandlung der Mannschaft wurde folgendes bestimmt: 1. Die auf die Kriegsdauer eingetretene Freiwilligen, welche nicht in Folge ihrer Dienstzeit in die Armee nachträglich verpflichtet worden sind, können bei der Auflösung dieser Abteilungen die gesetzliche Dienstzeit freiwillig übernehmen und in die Armee übertragen, wobei ihnen die unmittelbar vorhergegangene Dienstzeit in die gesetzliche Dienstzeit eingerechnet wird. Der Übergang in die

Königreich Polen lehnt, wie die "Lemberger Zeitung" meldet, für die Zukunft ihre Vermittlung Behufs Einbringung von Privatforderungen auf administrativem Wege ab, weil solche Versuche vielfältige und langwierige Correspondenzen verursachen und nachdem sie in der Regel sich als vergeblich erweisen, auch durch ihr Resultat der aufgewandten Mühsal nicht entsprechen. Es bleiben sonach von einer Verwendung im administrativen Wege fürderhin ausgeschlossen alle Requisitionen für Einbringung von Gerichtskosten fremder Tribunale, Schuldforderungen

oder andere Geldansprüche auswärtiger Unterthanen, sei es gegen in Polen ansässige Einheimische oder Fremde, und ebenso alle Privateclamationen wegen Nichteinhaltung dieser Contracten, mögen diese zwischen Fremden unter sich, oder zwischen Ausländern und Einheimischen abgeschlossen sein. In allen solchen Fällen haben sich die Interessen in der Folge an die betreffenden polnischen Justizstellen zu wenden, und sollte die Reclamation von einer auswärtigen Behörde ausgehen, so würde sich diese ohnehin durch die Tractate ermächtigt, sich mit den be- züglichen Tribunalen im Königreiche Polen in das directe Einvernehmen zu setzen.

oder andere Geldansprüche auswärtiger Unterthanen, sei es gegen in Polen ansässige Einheimische oder Fremde, und ebenso alle Privateclamationen wegen Nichteinhaltung dieser Contracten, mögen diese zwischen Fremden unter sich, oder zwischen Ausländern und Einheimischen abgeschlossen sein. In allen solchen Fällen haben sich die Interessen in der Folge an die betreffenden polnischen Justizstellen zu wenden, und sollte die Reclamation von einer auswärtigen Behörde ausgehen, so würde sich diese ohnehin durch die Tractate ermächtigt, sich mit den be- züglichen Tribunalen im Königreiche Polen in das directe Einvernehmen zu setzen.

Das k. k. Polizeiministerium hat unterm 3. d. M. folgende Kundmachung erlassen: "In Gemäßheit der Allerhöchsten Entschließung vom 19. Jänner d. J. ist die Auflösung der k. k. Polizei-Behörden in Linz, Salzburg, Innsbruck und Bozen, Lainach, Klagenfurt, Troppau, Czernowitz, dann in Preßburg, Dödenburg, Großenwardein, Hermannstadt, Klausenburg und Kronstadt, Agram und Zinne bereits durchgeführt, und sind die staatspolizeilichen Geschäfte dieser Behörden den dazu berufenen Länderstellen und politischen Behörden, die localpolizeilichen Agenten aber den bezüglichen Commissariaten übertragen worden."

Zu Ehren der von Glogau rückkehrenden Truppen hat die dortige Stadtpräfektur einen festlichen Empfang beschlossen.

Aus Coburg am 9. d. wird gemeldet: Die Schilderung des nachstehenden Ereignisses dürfte kaum geeignet sein, die Intelligenz und Humanität der Preußen, welche in neuester Zeit viele Lobredner fand, hervorzuheben. Im Laufe der vergangenen Woche erhielt der Waldbereiter in Kieselof, Herr Kopal, fünf Männer und zwei Offiziere preußische Einquartierungsmannschaft und Offiziere wurden normalmäßig verpflegt, und zwar ab die Mannschaft in Gemeinschaft mit dem Hausservice des Waldbereiters. Trocken starben vier Mann von den Preußen in der Nacht — augenscheinlich an der Cholera. Ich weiß nicht, wie

es kam, kurz die Preußen verdächtigten den Waldbereiter, er habe die Soldaten vergiftet wollen, und Samstag den 8. d. kam von Prerau eine Patrouille der preußischer Ulanen, um Herrn Kopal nach Prerau abzuführen. In höchst roher Weise behandelten sie den allgemein geachteten Herrn, dem gewiß nichts entfehlte, als die Ausübung des angedachten Attentats. Wie human das Vorgehen der Preußen war, erhellt schon daraus, daß sie dem Waldbereiter nicht einmal gestatten wollten, einen Winterrock mitzunehmen. Was mit ihm geschehen soll, weiß man heute noch nicht; man spricht davon, eine gemischt fortzahlung der Dienstzeit und unter dem Vorbehalt der Einberufung im Bedarfsfalle beurlaubt werden. Uebrigens starben in der erwähnten Nacht in Kieselof von den durchziehenden Preußen im ganzen 9 Mann, wahrscheinlich an der Cholera in Folge ihrer Unmöglichkeit. So erzählten Einwohner aus dem genannten Ort, die Preußen (darunter auch die erwähnten 4 Mann) hätten bei einem Bauer Speck requirirt, hätten das Fett zerlassen und dann als Suppe genossen. Unter solchen Umständen ist es wohl nicht zu wundern, daß sie der Cholera zum Opfer fielen. Hoffentlich wird die Commission bald die Unschuld des

Waldbereters konstatiren.

Ein Telegramm der "N. fr. Pr." aus Brünn, 12. September, melbet, die Preußen verlassen heute Nächte Brünn; das uniformierte Bürgerkorps begleitet morgen die Hauptwache; die Commissarien-Bürgergarde übernimmt, wie vor Einrücken der Preußen, den Sicherheitsdienst. — Der Herzog von Ujest hat ein Abschiedsschreiben an den Bürgermeister Dr. Gisler gerichtet; in demselben spricht er der gesamten Einwohnerschaft seinen Dank für die an den Tag gelegte Haltung aus. Ein allseitig befriedigender Abschluß sei die Frucht persönlicher Aufopferung und Umsticht des Bürgermeisters, welcher ohne Verleugnung seines patriotisch-nationalen Standpunktes allen Ansprüchen gerecht wurde.

In den Blättern findet sich die Ansicht ausgesprochen, daß der demnächst in Graz gegen den Redakteur Hrn. Wengraf auszutragende Prozeß klarheit über die Traqweite des Art. 10 des Prager Friedensvertrags bringen werde, kraft dessen in Pest bereits der

Abgelebten davon, ob in dem einen und in dem andern Falle die ratio, welche augenscheinlich jenen Art. 10 dictirt, als zutreffend zu erachten, dürfte die Beurteilung auf das Präcedens in Pest einfach deshalb entfallen haben, weil Dr. v. Szilagyi, wie wir

General Ludwig von Bayern ist vorgestern zu einem mehrtägigen Aufenthalt in Salzburg angekommen.

Der Herzog und die Herzogin von Modena sind am 10. d. Nachmittags mit dem bayerischen Postzuge in Salzburg angelommen. Diefelben wurden am Bahnhofe von der Kaiserin Carolina Augusta empfangen und nahmen in der kaiserlichen Winterfestlichkeit ihren Aufenthalt.

Die Prinzen Georg und Konstantin von Oldenburg sind gestern Vormittags in Salzburg angelangt.

Graf Mensdorff hat vorgestern bei dem erwähnten Unfall keinen Schaden gelitten und war heute wie gewöhnlich im Auswärtigen Amt thätig.

Se. Exc. der Herr Handelsminister Graf Wüllerstorff, welcher einige Tage in Graz war, ist gestern wieder hier eingetroffen.

Zu Folge a. b. Genehmigung hat das Kriegsministerium angeordnet, alle im Bereich der Armee im Norden aufgestellten oder in der Aufstellung befindlichen Freiwilligen-Corps sofort aufzulösen. Hiezu gehören: a) die Abteilungen des Alpenjäger-Corps, die sich im Bereich des Generalats befinden; b) das Freiwilligen-Krakau-Corps; c) das ungarische Freiwilligen-Cavalleriecorps. In Bezug auf die Behandlung der Mannschaft wurde folgendes bestimmt: 1. Die auf die Kriegsdauer eingetretene Freiwilligen, welche nicht in Folge ihrer Dienstzeit in die Armee nachträglich verpflichtet worden sind, können bei der Auflösung dieser Abteilungen die gesetzliche Dienstzeit freiwillig übernehmen und in die Armee übertragen, wobei ihnen die unmittelbar vorhergegangene Dienstzeit in die gesetzliche Dienstzeit eingerechnet wird. Der Übergang in die

Königreich Polen lehnt, wie die "Lemberger Zeitung" meldet, für die Zukunft ihre Vermittlung Behufs Einbringung von Privatforderungen auf administrativem Wege ab, weil solche Versuche vielfältige und langwierige Correspondenzen verursachen und nachdem sie in der Regel sich als vergeblich erweisen, auch durch ihr Resultat der aufgewandten Mühsal nicht entsprechen. Es bleiben sonach von einer Verwendung im administrativen Wege fürderhin ausgeschlossen alle Requisitionen für Einbringung von Gerichtskosten fremder Tribunale, Schuldforderungen

oder andere Geldansprüche auswärtiger Unterthanen, sei es gegen in Polen ansässige Einheimische oder Fremde, und ebenso alle Privateclamationen wegen Nichteinhaltung dieser Contracten, mögen diese zwischen Fremden unter sich, oder zwischen Ausländern und Einheimischen abgeschlossen sein. In allen solchen Fällen haben sich die Interessen in der Folge an die betreffenden polnischen Justizstellen zu wenden, und sollte die Reclamation von einer auswärtigen Behörde ausgehen, so würde sich diese ohnehin durch die Tractate ermächtigt, sich mit den be- züglichen Tribunalen im Königreiche Polen in das directe Einvernehmen zu setzen.

oder andere Geldansprüche auswärtiger Unterthanen, sei es gegen in Polen ansässige Einheimische oder Fremde, und ebenso alle Privateclamationen wegen Nichteinhaltung dieser Contracten, mögen diese zwischen Fremden unter sich, oder zwischen Ausländern und Einheimischen abgeschlossen sein. In allen solchen Fällen haben sich die Interessen in der Folge an die betreffenden polnischen Justizstellen zu wenden, und sollte die Reclamation von einer auswärtigen Behörde ausgehen, so würde sich diese ohnehin durch die Tractate ermächtigt, sich mit den be- züglichen Tribunalen im Königreiche Polen in das directe Einvernehmen zu setzen.

Das k. k. Polizeiministerium hat unterm 3. d. M. folgende Kundmachung erlassen: "In Gemäßheit der Allerhöchsten Entschließung vom 19. Jänner d. J. ist die Auflösung der k. k. Polizei-Behörden in Linz, Salzburg, Innsbruck und Bozen, Lainach, Klagenfurt, Troppau, Czernowitz, dann in Preßburg, Dödenburg, Großenwardein, Hermannstadt, Klausenburg und Kronstadt, Agram und Zinne bereits durchgeführt, und sind die staatspolizeilichen Geschäfte dieser Behörden den dazu berufenen Länderstellen und politischen Behörden, die localpolizeilichen Agenten aber den bezüglichen Commissariaten übertragen worden."

Zu Ehren der von Glogau rückkehrenden Truppen hat die dortige Stadtpräfektur einen festlichen Empfang beschlossen.

Das k. k. Polizeiministerium hat unterm 3. d. M. folgende Kundmachung erlassen: "In Gemäßheit der Allerhöchsten Entschließung vom 19. Jänner d. J. ist die Auflösung der k. k. Polizei-Behörden in Linz, Salzburg, Innsbruck und Bozen, Lainach, Klagenfurt, Troppau, Czernowitz, dann in Preßburg, Dödenburg, Großenwardein, Hermannstadt, Klausenburg und Kronstadt, Agram und Zinne bereits durchgeführt, und sind die staatspolizeilichen Geschäfte dieser Behörden den dazu berufenen Länderstellen und politischen Behörden, die localpolizeilichen Agenten aber den bezüglichen Commissariaten übertragen worden."

Amtsblatt.

Kundmachung. (942. 1)

Erfenntnis.

Das k. k. Landesgericht Wien in Strafsachen erkennt kraft d. r. ihm von Sr. k. k. Apost. Majestät verliehenen Amtsgewalt über Antrag der k. k. Staatsanwaltschaft unter gleichzeitiger Bestätigung, der erfolgten Beschlagnahme, das Inhalt des Article: „Aus Frankfurt a. M. wird fer- ner ddo. 12. Juli geschriften“ in Nr. 162 der Zeit- schrift: „Zukunft“ vom 16. Juli 1866, daß nach Artikel IX Strafgesetzes Novell vom 17. Dezember 1862 und nach der Verordnung vom 9. Juni 1866, R. G. B. 74, strafbares Vergehen der verbotenen Mithilfe begründet und verbindet damit nach §. 36 V. G. das Verbot der weiteren Verbreitung der die beanstandeten Notizen enthaltenen Zeitungsnummern.

Wien, am 19. Juli 1866.

Der k. k. Präsident:

Boscham. p.

Der k. k. Rathsscretär:

Thallinger m. p.

Nr. 23327. Kundmachung. (941. 1)

Nach Gröfning der Lemberger k. k. Statthalterei vom 1. d. M. ist die Cholera-Epidemie in 113 zu 6 Kreisen gehörigen Ortschaften des Lemberger Verwaltungsgebietes ausgebrochen und hat seit ihrem Beginn am 3. Juli d. J. von einer Bevölkerung von 196.459 Personen 3821 befallen, von denen 1081 genesen, 1973 gestorben sind und 787 frank verblieben.

Diese Mittheilung wird mit der Aufforderung zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die beiden Hauptveranlaßungen zu dieser Krankheit: Verführung und Diätfehler auf das sorgfältigste zu vermeiden sind und daß für die größtmögliche Reinlichkeit im Haushalte Sorge zu tragen ist.

Von der k. k. Statthalterei-Commission.

Krakau, am 9. September 1866.

Ogłoszenie.

Według uwiadomienia c. k. Namiestnictwa we Lwowie z dnia 1. b. m. istnieje cholera w 113 miejscowościach należących do 6 obwodów Lwowskiego okręgu administracyjnego.

Od czasu pojawienia się jej, t. j. od 3 lipca r. b. miedzy ludnością 196.459 dusz liczaca, 3821 osób zachorowało, 1081 wyzdrowiało, 1973 umarło, zas 787 chorych pozostało.

Powyzsze uwiadomienie podaje się do powszechniej wiadomości z ta przestroga, aby dwie najgłówniejsze powody do tej słabości, to jest zazębienie się i uchybiania w dyecie jak najstarciej unikać, zaś ile mo-

Z c. k. komisji Namiestnictwa.

Kraków, dnia 9 września 1866.

3. 22794. Kundmachung. (924. 3)

Zur Besetzung der in Erledigung kommenden, mit einer jährlichen Bestallung von vierhundert (400) Gulden & W. und einem Quartierbeitrage von Achzig (80) Gulden verbundenen Stelle eines Secundar-Artes in der Internisten-Abtheilung des hierortigen Spitäles zu St. Lazar wird bis zum 20. October 1866 der Concurs ausgeschrieben.

Dienigen Doctoren der Medicin, welche sich um diese Stelle zu bewerben wünschen, haben ihre Gefüde unter Nachweisung ihrer Befähigung zur Ausübung der Heilkunde, ihres Alters, der Kenntniß der polnischen Sprache, ihres Wohnverhalts, ihrer etwa schon gefesteten Dienste und erworbenen Verdienste vor dem Direktor der hiesigen Spitäler zu St. Lazar und zum heil. Geist im anberaumten Termine und im Wege des Bezirksamtes, in dessen Bezirk ihr Wohnort liegt, obet wenn sie bereits im öffentlichen Dienste stehen, durch ihre unmittelbar vorgelegte Obigkeit zu überreichen.

Hierbei wird noch bemerkt, daß diese Bedienstung nur 2, und im Falle ganz entsprechender Verwendung 4 Jahre zu dauern hat.

Bon der k. k. Statthalterei-Commission.

Krakau, am 6. September 1866.

Obwieszczenie.

Celem obsadzenia miejsca lekarza sekundarysa, oddziału internistów przy tutejszym szpitalu św. Łazarza, połączonego z pensją roczną 400 zł. w. a. i do daktium na pomieszczenie w kwotie 80 zł. w. a. w. rozpisuje się konkurs do dnia 20 października b. r.

Doktorowie medyczni, którzy mają chec kompetowania o to miejsce, winni swe podania wniesć do Dyrekeyi tutejszych szpitalów św. Łazarza i św. Ducha zaopatrzane w dowody z uzdolnienia do wypełnienia sztuki lekarskiej wieku, znajomości języka polskiego, moralności, wypełnianiu już służby lub uzyskanych załug, a to w drodze Urzędu powiatowego, w którego powiecie mieszkają, lub gdyby już zostawali w publicznej służbie, w drodze swojej bezpośrednio przełożonej władz.

Nadmienia się w koniecu, iż służba ta trwała ma lat 2, w raze zaś zupełne zadowalającej kwalifikacji lat 4.

Z c. k. Komisji namiestniczej.

Kraków, 6 września 1866.

Licitations-Ankündigung.

Bon Seite der hiesigen k. k. Genie-Direction wird hiermit bekannt gemacht, daß wegen Sicherstellung der in den militär-ärztrischen Gebäuden zu Krakau, Podgórze und Lobszów, und auf den fortificatorischen Bau-Objekten in den Jahren 1867, 1868, 1869 und resp. in der Periode vom 1. Januar 1867 bis Ende Dezember 1869 vorkommenden:

a) Maurer-, Schiefer- und Ziegeldecker-Arbeiten,

b) Brunnen- und Pumpen-Arbeiten,

c) Instandhaltung der Maschinen-Brunnen in Lobszów, dann
d) Lieferung der Pilhal'schen Gußöfen und Kochherde.

am 22. October 1866 um 10 Uhr

Vormittags

in der Bau-Verwaltungskanzlei in der Domherren-Gasse Nr. 116 eine Offerts-Verhandlung gegen Einbringung schriftlicher vertraglicher Offerte stattfinden wird, alwo auch die hierauf bezüglichen Bedingungen zu den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden können.

Die betreffenden Offeranten haben ihrem mit einer 50 fl. Stempelmarke versehenen Offerte nachstehende B.

a) Für Maurer-, Schiefer- und Ziegeldecker-Arbeiten. 200 fl.

b) Für Brunnen- und Pumpen-Arbeiten in Krakau und Podgórze, jedoch ausschließlich der

gleichzeitig zu contrahirenden Instandhaltung der Maschinen-Brunnen in Lobszów, dann

per bereits contrahirten am Castell und in den Thürmen Benedict und Krzemionki. 100 fl.

c) Für Instandhaltung der Maschinen-Brunnen in Lobszów. 15 fl.

d) Für Lieferung von Pilhal'schen Gußöfen und Kochherdebestandteilen, dann Kuppen-Aparaten 150 fl.

Die erlegten Badien werden den Richterstern gleich nach der Verhandlung zurückgestellt, während die Ersteller solche gleich nach Genehmigung ihres Anbotes auf den doppelten Betrag zu erhöhen haben.

2. Zu dieser Offerts-Verhandlung werden nur solche Unternehmer und Werkmeister zugelassen, welche dem Militär-Arzt die vorgeschriebene Sicherheit leisten und sich mit einem im Laufe dieses Jahres ausgestellten Certificate der Handels- und Gewerbebeamter über ihre Verlässlichkeit und Befähigung zur Übernahme der ausgeschriebenen Arbeiten ausweisen können.

3. Die Preis-Anbote sind in nachstehender Art zu stellen, und zwar:

a) Bei den Maurer-, Schiefer- und Ziegeldecker, dann Brunnen- und Pumpenarbeiten, so wie auch bei Lieferung von Pilhal'schen Gußöfen und Kochherdebestandteilen in Prozent-Nachläffen oder Zuschüssen auf die bestehenden Tarifpreise.

b) Bei Instandhaltung der Maschinen-Brunnen in Lobszów mit einem jährlichen Pauschal-Betrage.

Die Angebote müssen genau und deutlich und sowohl mit Ziffern als mit Buchstaben angegeben sein.

4. Jedes Offerte muß mit dem Vor- und Zusamen des Offeranten, oder bei mehreren Mitofferanten auch mit der Hinweisung auf die Solidar-Verpflichtung unterschiftigt werden, und den Wohnort des Offeranten genau bezeichnet enthalten.

5. Der Offerent muß sich in seinem Offerte ausdrücklich erklären, daß er sich den ihm bekannten allgemeinen und speciellen Bedingnissen und Preistarifen auch dann unterwerfe, wenn sein Anboth auch nur auf eine kürzere, als die im Eingange dieser Kundmachung ausgesprochene Dauer genehmigt werden sollte.

6. Auf Offerte, welche den hier angeführten Bedingungen nicht vollkommen entsprechen, wird ebenso wie auch auf nachträgliche, erst nach Beginn der Verhandlung überreichte Offerte — diese mögen wie immer beschaffen sein — keine Rücksicht genommen.

k. k. Genie-Direction
Krakau, am 7. September 1866.

L. 2710. Obwieszczenie. (943. 1-3)

C. k. Urząd powiatowy Mogilski odnośnie do ogłoszenia z dnia 24 sierpnia 1866 r. l. 2422 podaje niniejszym do powszechniej wiadomości, iż licytacja na wydzierżawienie folwarku W. Władyława Jaroszewskiego w Prądniku białym na dniu 17 września 1866

o godz. 9 zrana wyznaczonym zostało, am 4.

October die zweite, und am 15. October d. J. die dritte

Licitation in der hierortigen Magistratskanzlei, jedesmal um 10 Uhr Früh abgehalten werden wird.

Der Fiskalpreis beträgt pr. Jahr 2951 fl. östl. Währ. von welchem vor der Licitation das 10% Badium zu erlegen ist.

Pachtlustige werden zur Licitation mit dem Bemerkten eingeladen, daß die Licitationsbedingnisse hierauf während den Amtsstunden eingesehen werden können.

Magistrat Biala, den 5. September 1866.

L. 10574. Obwieszczenie. (870. 3)

C. k. Sąd obwodowy Tarnowski pp. Erazmowi Onufremu Łazowskim, Karolinie z Łazowskich Górskej Edmundowi Napoleonowi 2im. Łazowskemu, Józefie, Aniel, Justynie, Genowefie i Wiktorowi Złockim niniejszym edyktom wiadomo czyni, iż Ludwik Denker i Wicençya z Zbierzchowskich Deissenbergowa o eks- tabulacyj legatu na dobrach Różance i Dobrzechowce

nr. 15 & 10 on. lit. I. w sumie 4000 złp. na rzecz Erazma Łazowskiego, i w sumie 4000 złp. dla Gorgona Łazowskiego ciażącego na dniu 24 czerwca 1866 do 10371 skarże wniesły i o pomoc sądowa prosili, wskutek czego termin na dzień 11 października 1866 o godz. 9 zrana wyznaczonym zostało.

Ponieważ pobyt zapozwanych nie jest wiadomy, przeto przeznaczyli tutejszy Sąd dla zastępstwa na koszt niebieszczeństwa zapozwanych tutejszego adw. p. Dra. Bandrowskiego z substycią p. Dra. Hoborskiego na kuratora, z którym wniesiony spor według ustawy cyw. dla Galicyi przepisanę przeprowadzony będzie.

Tym edyktom przypominają się zapozwany, azeby w przeznaczonym czasie albo się same osobiście stawić, albo potrzebne dokumenta przeznaczonemu za-

stępco udzielić, lub też innego obronę obrali i tutejszy skutki sami sobie przypisać musiel.

Z Rady c. k. Sądu obwodowego.

Tarnów, dnia 30 lipca 1866.

Meteorologische Beobachtungen.

Barom.-Höhe	nach	Relative	Gleichung und Särte	Stand	Gebeineungen	Aenderung der
Paris. Einie	Meantur	Feuchtigkeit	der Luft	in der Luft	Wärme im	
0° Raum. ret.	Temperatur				Laufe des Tages	
13 2	329° 89	+13° 0	84	West schwach	frisch	
10 30	30 12	9,6	96	Sub-West	heiter	Regen
14 6	89 27	6,8	94	Nord	"	+ 9° 6 + 12° 8

Kalwaria, am 30. August 1866.

Druck und Verlag des Carl Budweiser.

N. 1945.

E d y k t . (929. 3)

C. k. Urząd powiatowy jako Sąd niniejszym wiadomo czyni, iż Jan Chrzan przeciw masie leżącej Marcina Chrzan z Biskupic o przywrócenie terminu do wniesienia obrony w sprawie głównej ostatniego o uprątnienie plotu z pastwiska i o dopuszczenie wspólnie paszy pod dn. 15 lipca b. r. i. 1943 pozew wytoczył i wskutek którego do postępowania termin na dzień 25 września 1866 o godzinie 9 przed południem wyznaczony został.

Gdy Sądowi spadkobiercy tego Marcina Chrzan ani imienia ani z miejsca pobytu wiadomi nie są, to do ich zastępowania ustanawia się p. Konstantego Ramulta c. k. notariusza w Brzesku za kuratora.

Tym spadkobiercom nakazuje się, aby temu dnia ustanowionemu kuratorowi dokumenta i dowody potrzebne wczesnie wręczyli, lub sobie innego zastępcę obrali i o jego osobie Sądowi doniesli, albowiem w przeciwnym razie skutki niedostatecznej obrony własnej przewinięciu przypisać będą winni.

Z c. k. Sądu powiatowego.

Wojciech, 7 września 1866.

Nr. 8527. Concurs. (937. 1-3)

Postexpedientenscille in Mielnica gegen Vertrag und 200 fl. Caution.

Bezüge Einhundert fünfzig Gulden Bestallung, Bierzig Gulden Amtspauschale, Dreihundert Gulden Botenpauschale jährlich für Unterhaltung täglicher Botenfahrt von Mielnica nach Krzywce und retour.

Bewerber haben ihre Gefüde unter documentirter Nachweisung des Alters, der Vertrauungswürdigkeit, bisherigen Beschäftigung und der Vermögensverhältnisse, und zwar insfern sie bereits in öffentlichen Diensten stehen, im Wege ihrer Amtsvorstellung, sonst aber im Wege der zuständigen politischen Behörde binnen drei Wochen bei der Postdirektion in Lemberg einzubringen.

Bon der k. k. galizischen Post-Direction

Lemberg, am 9. September 1866.

Wojciech, 7 września 1866.

Nr. 8628. Kundmachung. (938. 1-3)

Nachdem der directe Verkehr zwischen dem k. k. Postamt in Verona und den sardinischen Postanstalten wieder begonnen hat, so werden Correspondenzen nach allen Theilen Italiens (sie Stadt Venetia